

Benützte und weiterführende Literatur

- Roman Bleistein, Die Jugend von heute und der Glaube von morgen. Würzburg 1970; ders., Kurzformeln des Glaubens I—II. Würzburg 1971; ders., Die Kirche von gestern und die Jugend von heute. Würzburg 1972; ders., Hinwege zum Glauben. Theorie und Praxis. Würzburg 1973.
- Gotthard Dobmeier, Jugend und Gemeinde. Regensburg 1974. Informationszentrum der DBK, Berufe der Kirche — unsere Verantwortung. Freiburg 1972. Equipe. Arbeitshefte der KIM-Bewegung. Inneres Programm. Ingolstadt 1974.
- J. R. Kleiner, Werbung für Träger kirchlicher Dienste. Öst. Klerusblatt 108 (Nr. 13, S. 159, vom 28. 6. 1975); ders., Geistliche Berufe — kirchliche Dienste? JETZT 1976, Nr. 1, S. 7.
- Josef Müller, Zueinander von Religionsunterricht und Gemeindekatechese. ThPQ 123 (1975), 260 ff.
- Wolfgang Nastainczyk, Katechese als Führung zum geistlichen Leben. Freiburg 1971.
- Josef Scharrer, Was die Jugend von der Kirche erwartet. Konsequenzen aus einer Umfrage. Frankfurt 1971.
- Paul Schmidt, Theologische Anthropologie und Religionspädagogik. FZThPh 50 (1975), 404 ff.
- Synodenvorlage „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“, Würzburg 1975. ThQ 2/1974 zum Generalthema *Initiatio christiana*, Firmalter etc. (N. Greinacher, H. Küng).
- Johann Weber, Gedanken zur Kirchlichkeit der Jugendarbeit. ThPQ 123 (1975), 242 ff.

BRUNO PRIMETSHOFER

Die Beerdigung von Andersgläubigen auf konfessionellen Friedhöfen

Erst kürzlich ereignete sich in einer österreichischen Pfarre der Fall, daß auf dem katholisch-konfessionellen Friedhof dieser Pfarre ohne Wissen des Pfarrers die Beerdigung eines Andersgläubigen durch einen nichtkatholischen Geistlichen vorgenommen wurde. Der Fall sei hier zum Anlaß genommen, den in Österreich geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Begräbnisses auf konfessionellen Friedhöfen nachzugehen.

Zunächst ist auf den Begriff des *konfessionellen Friedhofs* an sich einzugehen. Ein Friedhof ist dann als konfessionell anzusehen, wenn er im Eigentum einer Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer ihrer als juristischer Person konstituierter Einrichtungen (insbesondere der Pfarren) steht. Liegt solches Eigentum nicht oder nicht mehr vor, oder sind die Eigentumsverhältnisse ungeklärt, dann ist ein Friedhof im Zweifel dann als konfessioneller Friedhof anzusehen, wenn er nachweislich von einer kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Institution oder mit konfessioneller Widmung oder aber zu einer Zeit errichtet wurde, in der das Beerdigungswesen allgemein noch Sache der Kirchen oder Religionsgesellschaften gewesen ist, oder wenn er ganz oder teilweise um eine Kirche herum angelegt wurde¹.

Die konfessionellen Friedhöfe fallen grundsätzlich unter die Selbstverwaltung der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft. Das bedeutet auch, daß die Kirche (Religionsgesellschaft) darüber zu entscheiden hat, wer auf diesem Friedhof beerdigt wird und wer nicht. Wie noch zu zeigen sein wird, wird dieses Recht der Kirchen (Religionsgesellschaften) in einer Reihe von Fällen durchbrochen. Bevor auf diese Frage des näheren eingegangen wird, sei auf nachstehende Unterscheidung verwiesen:

1. Die Beerdigung auf konfessionellen Friedhöfen an sich;
2. die *religiöse* Beerdigung durch fremde Religionsdiener.

¹ I. Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1971, 201 f. Hier finden sich auch die Hinweise auf die einschlägigen Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes.

Vorab ist festzuhalten, daß das gegenständliche Problem hier ausschließlich nach den Normen des *Staatskirchenrechts* behandelt wird, d. h. nach jenen *staatlichen* Normen, die in Österreich für Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. deren Verhältnis untereinander bestehen. Etwa bestehendes internes Kirchenrecht wird nur am Rande berücksichtigt. Dieser fast ausschließliche Blick auf das *staatliche Recht* (*Staatskirchenrecht*) rechtfertigt sich von daher, weil ja im konkreten Einzelfall die Frage zur Entscheidung steht, mit welchen staatlichen Zwangsmitteln der katholische Pfarrer gegebenenfalls gegen die Beerdigung Andersgläubiger auf dem katholisch-konfessionellen Friedhof vorgehen kann.

Zu 1.: Art. 12 des Gesetzes zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse vom 25. 5. 1868 (RGBl 49/1868) trifft in bezug auf Begräbnisse folgende Regelung: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhof verweigern:

1. Wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn
2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.“

Dies bedeutet also, daß auch einem Nichtkatholiken, gleichgültig ob dieser Angehöriger einer anderen Konfession oder ohne religiöses Bekenntnis (o. r. B.) ist, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen die Beerdigung *an sich* auf dem katholischen Friedhof nicht verweigert werden kann. Ob die im Gesetz unter 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist von Fall zu Fall zu überprüfen.

Zu 2.: Bei der Beantwortung der zweiten Frage ist von dem zugunsten bzw. zu Lasten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestehenden Ausschließlichkeitsgrundsatz auszugehen. Dieser besagt nach Art. 8 des zitierten Gesetzes: „Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten.“

Es ist also dem Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) verwehrt, Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge (zu diesen zählt zweifellos der Begräbnisritus) an den Angehörigen einer anderen Kirche (Religionsgesellschaft) vorzunehmen, wenn er nicht von den *berechtigten* Personen darum ersucht wird. Bezüglich der Verstorbenen können jene Personen um die Vornahme religiöser Handlungen ersuchen, die über die Art der Beisetzung der Leiche zu verfügen haben². Zu den berechtigten Personen zählen sicher die nächsten Anverwandten des Verstorbenen. Wenn diese nun den Diener einer fremden Kirche oder Religionsgesellschaft, d. h. einer Kirche (Religionsgesellschaft), der der Verstorbene nicht angehört hat, um die Vornahme der Beerdigung ersuchen, dann ist der fremde Religionsdiener zweifellos berechtigt, den Begräbnisritus vorzunehmen. Dieser Begräbnisritus kann auch auf dem konfessionellen Friedhof einer Kirche (Religionsgesellschaft), der der Verstorbene nicht angehört hat, abgehalten werden, sofern nur überhaupt die unter Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen für die Beerdigung des Verstorbenen an sich vorliegen.

Zu der im angeführten Gesetz (Art. 12) genannten anständigen Beerdigung ist der gesamte Begräbnisritus zu zählen, wie ihn die liturgischen Vorschriften der betreffenden Kirche (Religionsgesellschaft) vorsehen³, wobei freilich zu beachten ist, daß der fremde Religionsdiener nicht das Recht hat, die Bereitstellung von Kultusgeräten oder gar des Glockengeläutes von jener Kirche zu verlangen, auf deren Friedhof die Beerdigung vorgenommen wird.

² R. Höslinger, ÖJZ 1947, 338.

³ VwGH-Erkenntnis vom 21. 5. 1915 bei Klecatsky-Weiler, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1958, 91, Anm. 5.

Es erhebt sich noch die Frage, ob in Österreich Rechtsnormen einzelner Kirchen (Religionsgesellschaften) bestehen, denen zufolge die Beerdigung Andersgläubiger bzw. aus der Kirche Ausgetretener nicht übernommen wird, oder ob es diesbezügliche interkonfessionelle Abmachungen zwischen den einzelnen Kirchen (Religionsgesellschaften) gibt. *Interkonfessionelle* Anordnungen dieser Art sind in Österreich nicht bekannt. Nach einem Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 21. 4. 1953, Zl 2796/53 sind die Seelsorger der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich angewiesen, die Beerdigung von aus der Kirche Ausgetretenen nicht vorzunehmen. Wenn die Beerdigung von den Hinterbliebenen erbeten wird, so kann der betreffende Seelsorger sich mit Gebet und Wortverkündigung an der Beerdigung beteiligen, darf aber keine Einsegnung vornehmen. Hierbei ist an den Fall gedacht, daß die Hinterbliebenen Angehörige der evangelischen Kirche sind. Sind die Hinterbliebenen hingegen katholisch, so ist nach dem zitierten Runderlaß die Bitte um eine Beerdigung seitens des evangelischen Seelsorgers abzulehnen⁴.

Auf eine Anfrage an die Kirchenleitung der altkatholischen Kirche Österreichs wurde mitgeteilt, daß zwar die Beerdigung von aus der *altkatholischen* Kirche Ausgetretenen nicht vorgenommen wird, daß aber gewohnheitsrechtlich die Beerdigung *Andersgläubiger* bzw. aus anderen Kirchen Ausgetretener vorgenommen wird.

Die genannte Frage ist auch von untergeordneter Bedeutung. Denn selbst wenn innerkirchliches Recht von der Art bestünde, daß die einzelnen Kirchen (Religionsgesellschaften) es ablehnen, die Beerdigung Andersgläubiger vorzunehmen, ja selbst wenn diesbezügliche interkonfessionelle Abmachungen bestünden, so könnten derartige Rechtsnormen nur eine sekundäre Bedeutung haben. Sobald nämlich ein Religionsdiener, wenngleich etwa im Gegensatz zum internen Recht seiner Kirche bzw. im Gegensatz zu interkonfessionellen Abmachungen, die Beerdigung eines Andersgläubigen bzw. eines aus der Kirche Ausgetretenen auf einem fremden Friedhof vornimmt, so kann er nach staatlichem Recht *nicht* daran gehindert werden. Denn die etwa bestehenden kirchlichen Rechtsnormen bzw. interkonfessionellen Abmachungen stellen zweifellos im Sinne von Art. 15 StGG eine „innere Angelegenheit“ einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dar, die in den Bereich der kirchlichen Selbstverwaltung fällt. Staatliche Ingerenz ist in diesem Falle ausgeschlossen. Vor dem staatlichen Recht wäre das Unterlassen der Beerdigung eines Andersgläubigen auch dann nicht erzwingbar, wenn die Vornahme der Beerdigung gegen innerkirchliches Recht verstieße, sofern nur überhaupt die Beerdigung als solche nach Maßgabe der im staatlichen Recht genannten Voraussetzungen erfolgt⁵. Wenn aber schon das staatliche Recht an sich keine Erzwingbarkeit einer innerkirchlichen Rechtsnorm vorsieht, dann kann um so weniger eine andere Kirche (Religionsgesellschaft) die Einhaltung dieser Bestimmungen seitens der anderen Kirche mit staatlichen Zwangsmitteln fordern.

Es ergibt sich also: Wenn und insoweit die Voraussetzungen für die Beerdigung eines Andersgläubigen auf einem konfessionellen Friedhof nach Maßgabe des staatlichen Rechts gegeben sind, kann auch eine durch den fremden Religionsdiener vorgenommene *religiöse* Beerdigung innerhalb der beschriebenen Grenzen nicht verhindert werden.

⁴ Amtsblatt für die Evangelische Kirche AB und HB in Österreich, Jg. 1959, Nr. 71; vgl. ÖAKR 11/1960, 59 f.

⁵ Nach Art. 12 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. 5. 1868.